

52. Kann ein Hypothetenschuldner, der die in einem Aufwertungsvergleich bedungene Leistung bewirkt hat, diese Leistung nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern, wenn der Vergleich nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AufwG. der Aufwertung nicht entgegensteht?

AufwG. § 67 Abs. 2. BGB. § 812.

V. Zivilsenat. Urz. v. 10. November 1928 i. S. Str. (Wef.) w. Frankf. Hypothekenbank (Kl.). V 689/27.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Auf einem dem Beklagten gehörenden Grundstück wurde für die Klägerin vor dem 1. Januar 1918 eine Darlehenshypothek von 27000 M. eingetragen. Im Januar 1924 schlossen die Parteien einen Vergleich dahin, daß die Hypothek gegen Zahlung von 4043 G.M. gelöscht werden solle. Dieser Betrag ist am 14. und 17. Januar 1924 gezahlt worden, und die Klägerin hat Löschungsbevolligung erteilt. Nunmehr begehrt die Klägerin Feststellung dahin, daß die Hypothek mit 25% des Goldwertes, sonach mit 6750 G.M. nach Abzug gezahlter 4043 G.M., also mit restlichen 2707 G.M. sowohl in Ansehung der dinglichen Sicherung wie auch der persönlichen Forderung kraft Rückwirkung aufzuwerten und der Beklagte verpflichtet sei, die alten Schuldburkunden herauszugeben. Der Beklagte hat widerklagend Herauszahlung von 1300 RM. verlangt. Er behauptet, die Klägerin habe mehr erhalten, als ihr nach dem Aufwertungsgesetz zustehen. Sie habe zudem durch Auswändigung der Löschungsbevolligung auf jede Aufwertung verzichtet. Auch die Härtevorschrift des § 15 AufwG. sei anwendbar. Die zuviel erhaltenen 1300 G.M. müsse die Klägerin zurückzahlen.

Das Landgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin den Klagenanspruch, joweit er die Aufwertung betrifft, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Anſchlußberufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Reviſion des Beklagten blieb erfolglos.

Auß den Gründen:

... Zutreffend geht der Berufungsrichter davon aus, daß der im Januar 1924 unter den Parteien geſchloſſene Aufwertungsvergleich nach § 67 Abſ. 2 AufwG. der Aufwertung nicht entgegenſtehe, da zwar die Klägerin Kaufmann ſei und den Vergleich im Betrieb ihres Handelsgewerbes geſchloſſen habe, die Aufwertung aber zugunſten einer Teilungsmaſſe erfolge. Der Vorderrichter hält auch ohne Rechtsirrtum den Feſtstellungsanspruch der Klägerin nur dann für begründet, wenn ihr durch den Vergleich weniger gewährt worden ſei, als ſie nach dem Aufwertungsgeſetz zu beanspruchen habe. Das nimmt er aber gleichfalls einwandfrei an, indem er in Übereinkunft mit der ſtändigen Rechtsprechung des erkennenden Senats der Vorſchrift des Art. 21 DurchVv. z. AufwG. die rückwirkende Kraft abſpricht. Die Vorſchrift bezieht ſich nur auf Zahlungen, die am 10. Dezember 1925 oder ſpäter geleistet worden ſind (RGU. vom 17. November 1927 V 195/27 und vom 25. Januar 1928 V 218/27).

Zu Unrecht meint die Reviſion, dem Beklagten ſtehe ein Bereicherungsanspruch gegen die Klägerin zu. Die gegen die Löſchungsberwilligung gezahlten 4043 GM. ſeien auf Grund eines Vergleichs im Sinne des § 67 AufwG. gezahlt worden. Da an die Stelle der Vergleichsſumme auf Grund des Aufwertungsgeſetzes nachträglich die Forderung auf Aufwertung kraft Rückwirkung getreten, ſei der Rechtsgrund der Zahlung der 4043 GM. weggefallen und dieſe Summe an ſich zurückzuzahlen. Wollte die Klägerin den Betrag nebst Zinſen behalten, ſo habe ſie ihn doch ohne Rechtsgrund erhalten. Die entgegenſtehende Forderung aus dem Aufwertungsgeſetz ſei erſt im Jahre 1932 fällig. In dieſem Jahre könne alſo erſt die Forderung der Klägerin auf Aufwertung mit der gezahlten Summe verglichen werden. Zu dieſem Zeitpunkt ſei der zu Unrecht gezahlte Betrag um alles das vergrößert, was die Klägerin damit verdient habe. Dieſes ſeien mindestens die geſetzlichen Zinſen für die Zwiſchenzeit, in Wirklichkeit alle weiteren Vorteile, die hätten erzielt werden können.

Ein Bereicherungsanspruch ist aber nicht gegeben. Allerdings hält Mügel (AufwRcht S. 963, 1103) einen solchen für begründet, weil der Vergleich auf Grund des § 67 Abs. 2 AufwG. hinfällig geworden sei. Dem kann jedoch nicht beigespflichtet werden. Diese Vorschrift, wonach ein in der Rückwirkungszeit geschlossener Vergleich der Aufwertung nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes „nicht entgegensteht“, hat nicht die Bedeutung, daß ein solcher Vergleich nach Art der in § 779 BGB. getroffenen Regelung hinfällig wird (RGZ. Bd. 114 S. 50, 51), noch auch, daß er als Rechtsgrund im Sinne der Grundsätze über die ungerechtfertigte Bereicherung für die gemäß dem Vergleich geleisteten Zahlungen beseitigt werden soll. Die Vorschrift erstrebt vielmehr lediglich den Schutz des Gläubigers, der sich unter dem Druck der Geldwertung auf einen Vergleich eingelassen hat, wonach er weniger bekommt als auf Grund des später in Kraft getretenen Aufwertungsgesetzes. Sie will nur zum Ausdruck bringen, daß die Aufwertung durch den Vergleich nicht gehindert werden, sondern nach §§ 14, 15 AufwG. ohne Rücksicht auf ihn stattfinden soll. Man kann auch nicht sagen, daß der Erfolg, der für die Zahlung der Vergleichssumme bestimmend war, nicht erreicht worden sei. Denn der nach dem Inhalt des Vergleichs bezweckte Erfolg der Zahlung, die Tilgung der Schuld des Beklagten, ist seinerzeit eingetreten; die Darlehensforderung ist nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung tatsächlich getilgt worden. Einen weiteren für die Zukunft zu erwartenden Erfolg im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB., insbesondere den Erfolg, daß die Forderung auch bei abweichender Regelung durch eine spätere Gesetzgebung nicht weiter aufgewertet werden solle, haben die Parteien nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts nicht bezweckt (Bayerisches Oberstes Landesgericht bei Ring AufwMpr. 1928 S. 59). Das Aufwertungsgesetz hat aber die Frage der Artrechnung der geleisteten Zahlungen in §§ 18 und 78 erschöpfend geregelt. Diese Vorschriften machen keinen Unterschied dahin, ob es sich um eine Zahlung handelt, die auf Grund eines Aufwertungsvergleichs (§ 67 AufwG.) oder einer „Vereinbarung“ ohne die Rechtsnatur eines solchen Vergleichs geleistet ist, oder endlich um eine Zahlung, die weder einen Aufwertungsvergleich noch eine „Vereinbarung“ (wie erwähnt) zur Grundlage hat. Beide Vorschriften treffen vielmehr unterschiedslos alle geleisteten Zahlungen.

Eine Zurückforderung von Zwischenzinsen aus ungerechtfertigter Bereicherung ist nicht begründet. Sie würde im Ergebnis darauf hinauslaufen, daß dem Art. 21 DurchfVo. rückwirkende Kraft zutäme, während er nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats eine solche nicht hat. Auch der gesetzgeberische Gedanke des Art. 23 DurchfVo. spricht gegen die Möglichkeit einer Zurückforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung. Daß Art. 21 DurchfVo. in Art. 23 das. erwähnt wird, obwohl er erst gleichzeitig mit Art. 23 in Kraft getreten ist und eine unmittelbare Anwendung des Art. 21 daher nicht in Frage kommen kann, beruht lediglich darauf, daß man Schlußfolgerungen verhüten wollte, die sich aus der Nichterwähnung dieser Vorschrift hätten ziehen lassen (Quassowski 5. Aufl. Erl. zu Art. 23 DurchfVo. S. 662; Schlegelberger-Parmening 5. Aufl. Anm. 5 zu Art. 23). Im übrigen ist die Leistung des Schuldners, mag er auf Grund eines Vergleichs oder ohne solchen gezahlt haben, auf 25% des Goldmarkbetrags beschränkt. Die Unbilligkeit liegt nur darin, daß der Schuldner infolge des Vergleichs des Zahlungsaufschubs verlustig geht. Darin ist er aber nicht ungünstiger gestellt als andere Schuldner, die ohne einen Vergleich gezahlt haben. Ein Bereicherungsanspruch des Schuldners, der auf Grund eines in der Rückwirkungszeit abgeschlossenen, der Aufwertung nach § 67 Abs. 2 AufwG. nicht entgegenstehenden Aufwertungsvergleichs gezahlt hat, kann hiernach nicht anerkannt werden.!